

## **Statuten Sportclub Waldstatt**

### **1. Zweck des Vereins**

Art. 1 Der Sportclub Waldstatt bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und die Pflege der Geselligkeit.

Art. 2 Der Sportclub Waldstatt untersteht keinem Verband.

### **2. Mitgliedschaft**

Art. 3 Der SCW besteht aus: A-Mitgliedern  
B-Mitgliedern

Art. 4 A-Mitglieder sind männliche Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.  
Sie können jederzeit als Mitturner eintreten. Über ihre definitive Aufnahme entscheidet die ordentliche Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Art. 5 B-Mitglieder sind Gönner des Vereins. Diese sind eingeladen, an allen der Geselligkeit und der Kameradschaft gewidmeten Anlässen teilzunehmen.

### **3. Austritte, Ausschluss**

Art. 6 Der Austritt muss mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 7 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

### **4. Rechte und Pflichten**

Art. 8 Alle A-Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Jedes Aktiv-Mitglied ist in den Vorstand wählbar und muss für mindestens ein Jahr im Amt bleiben.

### **5. Organisation**

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

- Art. 10 Generalversammlung:  
Sie findet alljährlich im 4. Quartal statt. An ihr werden alle wichtigen Geschäfte behandelt und die Wahlen abgehalten. Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Im Zweifelsfalle mit Stichentscheid des Präsidenten.
- Art. 11 Vorstand:  
a) Präsident  
b) Kassier  
c) Aktuar  
d) Spielführer
- Art. 12 Der Präsident führt in allen Sitzungen und den Versammlungen den Vorsitz und hat die Handhabung der Statuten und Beschlüsse zu überwachen.
- Art. 13 Der Kassier besorgt das Kassawesen des Vereins und legt der Generalversammlung Rechnung ab.
- Art. 14 Der Aktuar besorgt das Protokoll und die laufende Korrespondenz.
- Art. 15 Der Spielführer, der zugleich Vizepräsident ist, überwacht und leitet die Turnübungen.
- Art. 16 Die Revisoren haben das Recht auf die Einsicht der gesamten Geschäftsführung mit Inventar und haben eine eingehende Prüfung der Kassa zu vollziehen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht darüber zu erstatten.

## **6. Kassawesen**

- Art. 17 Die Einnahmen der Kassa bestehen aus:  
a) Beiträge der Aktiv- und Passiv-Mitglieder  
b) Zinsen  
c) Allfällige andere Einnahmen
- Art. 18 Die Aktiv- und Passiv-Beiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Passiv-Beitrag ist auf einen Mindestbetrag von Fr. 10.- festgesetzt.

## **7. Versicherung**

- Art. 19 Die Versicherung ist Sache jedes Einzelnen.

## **8. Auflösung**

- Art. 20 Besteht der Verein aus weniger als vier Mitgliedern, wird er aufgelöst. Allfällige Überschüsse werden einer wohltätigen Institution vermacht.